

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Orientierung der Truppe über ihre Aufgabe bringen in allen diesen Dingen einzig den Erfolg und bilden auch das beste Mittel, den Unterführern die ihnen zukommende Selbständigkeit zu lassen.“

Dem Korpsbefehl ist ferner zu entnehmen, dass vom 28. August bis 4. September innerhalb der Divisionen nach Anordnung der Divisionskommandanten geübt wird.

Den Divisionen stehen dann zur Verfügung:

1. am 2. September mittags in Uster (Kanton Zürich) jeder Division je zwei Guidenkompanien,
2. am 3. September morgens:
 - der IV. Division in Luzern Feldartillerieregiment 10 und in St. Gallen Feldartillerieregiment 12,
 - der VIII. Division in Aarau Feldartillerieregiment 11,
3. zu einem Zeitpunkt, der zwischen dem Kommandanten der VIII. Division und dem Kombattanten der Gebirgsbatterien 3 und 4 festgesetzt wird, in Chur der VIII. Division diese beiden Gebirgsbatterien.

Es wird nun von der Entfernung von Uster, Luzern, St. Gallen und Aarau bis in das betreffende Manövergelände abhängen, ob diese Guidenkompanien und Batterien noch an den Manövern innerhalb der Divisionen, welche am 4. September abschliessen, teilnehmen können. Die Genietruppen der Divisionen werden an den Manövern innerhalb der Divisionen nicht teilnehmen.

Vom 6. bis 8. September manövrieren die Divisionen gegen einander. Von Sonntag den 9. September bis 11. September manövriert das Armeekorps gegen die Manöverdivision, die vom III. Armeekorps gestellt wird. Die Inspektion findet am 12. September statt.

Durch die Übungen vom 28. August bis 4. September sollen die Truppen in den Konzentrationsraum gebracht werden, in dem sie sich am 4. September abends befinden sollen, um am 6. September mit den Manövern Division gegen Division zu beginnen. Diese Rayons werden den einzelnen Kommandostellen besonders mitgeteilt werden. Die Übungen vom 28. August bis 4. September sind, soweit es die Verhältnisse gestatten, ins Gebirge zu verlegen.

Eidgenossenschaft.

Der eidg. Unteroffiziers-Verein hat nach gründlichem Meinungsaustausch hierüber beschlossen, durch seine Sektionen Marschübungen ausführen zu lassen, er hat ein provisorisches Reglement darüber aufgestellt.

Um den Übungen den militärischen Charakter besser wahren zu können und um militärische Disziplin besser handhaben zu können, ist der Unteroffiziers-Verein beim eidg. Militärdepartement um die Erlaubnis eingekommen, die Übungen in Uniform ausführen zu dürfen. Das

eidg. Militärdepartement hat diese Erlaubnis erteilt, beifügend, dass es sehr zu begrüssen sei, dass der eidg. Unteroffiziers-Verein die Initiative für solche Übungen ergriffen habe.

Ausland.

Frankreich. Das Erstellen von Personalberichten über die Offiziere des Beurlaubtenstandes lag bisher den Generalen ob, zu deren Subdivisionsbezirken der Wohnsitz jener Offiziere gehörte. Die Berichte hatten sich auszusprechen über die Lebensführung und das Auftreten des Betreffenden, über das Ansehen, dessen er sich im bürgerlichen Leben erfreute, und über die Beziehungen, welche er mit den Offizieren des aktiven Dienststandes unterhielt. Die Erfüllung dieser Aufgabe machte den Berichterstattern und namentlich der Gendarmerie, auf deren Mitteilung das Urteil in der Hauptsache gegründet war, viel Arbeit und die Erfahrung hat gezeigt, dass ihr Zweck nicht erfüllt wurde, weil die Äusserungen meist für alle Offiziere gleich lauteten. Der Kriegsminister hat daher verfügt, dass die regelmässige Berichterstattung aufhören, dagegen aber jedesmal Meldung erstattet werden soll, wenn ein Offizier sich irgend welche Ungehörigkeit zu Schulden kommen lässt, die geeignet ist, das Ansehen zu beeinträchtigen, welches er bis dahin bei seinen Mitbürgern genossen hatte. Die Beziehungen zu den Offizieren des stehenden Heeres bleiben unerwähnt, weil es kein Interesse bietet, von diesem Verhältnisse Kenntnis zu erhalten. Da aber nicht beabsichtigt ist, auf eine Überwachung der Offiziere des Beurlaubtenstandes durch die an der Spitze der Subdivisionen stehenden Generale zu verzichten, haben diese die Gendarmerie anzuweisen, dass sie ihnen von einem jeden die genannten Offiziere angehenden derartigen Vorkommnisse sofort Meldung machen; sie haben dann zu entscheiden, ob und welche Folge sie der letzteren geben wollen. (La Fr. mil.)

Frankreich. Die Befestigungen bei Belfort. Nach „La France militaire“ werden an den zu Belfort gehörenden Forts du Bois d'Oye und de Ruppe Verstärkungsarbeiten vorgenommen, auch ist ein besonders ausgiebiger Gebrauch von Hindernisanlagen in Aussicht genommen. Am „Place du Marché“ wurde eine Werkstätte errichtet, in welcher mehr als 20,000 Piketts in Betonsockel eingelassen werden. Ferner wurden in Belfort in jüngster Zeit zum Zwecke der Herstellung einer funktentelegraphischen Verbindung zwischen Belfort, dem Eiffelturm in Paris und dem Luftschifferpark in Chalais-Meudon Versuche angestellt. Die Arbeiten wurden von einer Telegraphistenabteilung des 5. Genie-regiments aus Versailles und einer Luftschifferabteilung durchgeführt. Es gelangten hierbei Ballons und bei starkem Winde Drachen zur Verwendung. Das befriedigende Ergebnis führte zu der Errichtung einer ständigen Station in der Kaserne Vauban.

Frankreich. Über die Versuche mit einem durch elektrische Wellen gelenkten Torpedo, die von der französischen Kriegsflotte an der südfranzösischen Küste bei Antibes unternommen worden sind, wird im Pariser Cosmos Ausführliches berichtet. Schon seit einigen Jahren sind ähnliche Versuche in England, in Amerika und in Spanien unternommen worden, angeblich sämtlich mit hervorragendem Erfolg. Trotzdem scheinen fertige Kriegsmaschinen der Art noch in keiner Marine zu bestehen. Der Torpedoträger, wie die Maschine genannt wird, besteht aus einem fischähnlichen Körper, der in den vorderen und hinteren Kegel und ein zylindrisches Mittelstück zerfällt. Die Länge des Ganzen beträgt 9 m,